

f) die Mitglieder der Aktionsgruppe würden die Einberufung eines weiteren Treffens der Aktionsgruppe durch den Gemeinsamen Sondergesandten begrüßen, falls er dies für notwendig hält, um die konkreten Fortschritte in allen in diesem Kommuniqué vereinbarten Punkten zu überprüfen und festzulegen, welche weiteren und zusätzlichen Schritte und Maßnahmen seitens der Aktionsgruppe zur Bewältigung der Krise erforderlich sind. Der Gemeinsame Sondergesandte wird außerdem die Vereinten Nationen und die Liga der arabischen Staaten unterrichtet halten.

### Beschlüsse

Auf seiner 7039. Sitzung am 2. Oktober 2013 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>22</sup>:

Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012) und 2118 (2013) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011<sup>7</sup>, 21. März<sup>8</sup> und 5. April 2012<sup>9</sup>.

Der Rat bekräftigt sein nachdrückliches Bekenntnis zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syriens und aller anderen von dem syrischen Konflikt betroffenen Staaten sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen.

Der Rat fordert alle Parteien auf, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Hilfe auf der Grundlage des Bedarfs und ohne jegliche politische Vorurteile und Zielsetzungen geleistet wird.

Der Rat ist entsetzt über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und darüber, dass nach Meldungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Arabischen Republik Syrien mehr als 100.000 Menschen ums Leben gekommen sind. Er ist in höchstem Maße beunruhigt über die erhebliche und rasche Verschlechterung der humanitären Lage in Syrien. Er stellt mit ernster Besorgnis fest, dass mehrere Millionen Syrer, insbesondere Binnenvertriebene, fast die Hälfte davon Kinder, humanitäre Soforthilfe benötigen und dass ihr Leben in Gefahr ist, wenn nicht umgehend verstärkte humanitäre Maßnahmen durchgeführt werden.

Der Rat verurteilt die weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden sowie alle Menschenrechtsmissbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Gruppen.

Der Rat verurteilt außerdem jede in der Arabischen Republik Syrien verübte Gewalt, gleichviel von wem sie ausgeht, einschließlich aller sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt- und Missbrauchshandlungen, und erinnert daran, dass Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt nach dem Völkerrecht verboten sind.

Der Rat verurteilt ferner alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und die Verwendung als menschliche Schutzschilde.

Der Rat verurteilt darüber hinaus die Zunahme der zu zahlreichen Opfern und Zerstörungen führenden Terroranschläge, die von mit Al-Qaida verbundene Organisationen und Einzelpersonen durchgeführt werden, und fordert alle Parteien auf, sich darauf zu verpflichten, den von diesen Organisationen und Einzelpersonen verübten Terroranschlägen ein Ende zu setzen. Der Rat bekräftigt in dieser Hinsicht, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen

---

<sup>22</sup> S/PRST/2013/15.

Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat erinnert daran, dass alle nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen unter allen Umständen zu achten sind. Er erinnert insbesondere an die Verpflichtung, zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, an das Verbot unterschiedsloser Angriffe und von Angriffen auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie das Verbot des Einsatzes chemischer Waffen und der Verwendung von Waffen, Geschossen, Stoffen und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche sofort einzustellen und zu unterlassen, fordert alle Parteien auf, ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht uneingeschränkt zu achten und alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, und fordert alle Parteien außerdem auf, es zu vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten. Der Rat erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen.

Der Rat erinnert außerdem daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundeten und Kranken so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung gewährt werden muss und dass medizinisches und humanitäres Personal, Einrichtungen und Transporte geschont und geschützt werden müssen. Zu diesem Zweck fordert der Rat mit Nachdruck freien Durchlass in alle Gebiete für Sanitätspersonal und medizinische Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel und Medikamenten.

Der Rat betont, dass das Ausmaß der durch den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien verursachten humanitären Tragödie sofortiges Handeln erfordert, um die sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe im gesamten Land zu erleichtern, insbesondere in den Gebieten und Distrikten, in denen der humanitäre Bedarf besonders dringend ist. Er verurteilt alle Fälle der Verweigerung des humanitären Zugangs und erinnert daran, dass das willkürliche Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann.

Der Rat fordert alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, nachdrücklich auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und aller an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten humanitären Akteure zu erleichtern, den Betroffenen in der Arabischen Republik Syrien humanitäre Soforthilfe zu leisten, insbesondere indem sie den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen in allen Gebieten unter ihrer Kontrolle und über die Konfliktlinien hinweg umgehend erleichtern. Er befürwortet außerdem die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und allen in Betracht kommenden Parteien, einschließlich der syrischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, mit dem Ziel, im gesamten syrischen Hoheitsgebiet den Zugang und die Erbringung von Hilfe zu erleichtern.

Der Rat fordert ferner die syrischen Behörden nachdrücklich auf, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufzuheben, indem sie insbesondere

a) weiteren inländischen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen beschleunigt die Genehmigung erteilen, humanitäre Hilfsmaßnahmen durchzuführen;

b) die Verfahren für die Operationalisierung weiterer Zentren für die humanitäre Versorgung, die Einreise und die Bewegung humanitären Personals und humanitärer Konvois, indem sie auf berechenbare Weise die erforderlichen Visa und Genehmigungen erteilen, und die Einfuhr von Gütern und Ausrüstungsgegenständen, beispielsweise Kommunikationsmitteln, gepanzerten Schutzfahrzeugen und medizinischer und chirurgischer Ausrüstung, die für humanitäre Einsätze benötigt werden, vereinfachen und beschleunigen;

c) den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien hinweg und gegebenenfalls grenzüberschreitend aus den Nachbarländern, umgehend erleichtern, im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe; und

d) die Durchführung humanitärer Projekte, einschließlich derjenigen im überarbeiteten Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen für Syrien, zügiger genehmigen.

Der Rat fordert außerdem alle Parteien nachdrücklich auf,

a) alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung ihrer Bewegungsfreiheit und ihres Zugangs zu gewährleisten, und betont, dass die diesbezügliche Hauptverantwortung bei den syrischen Behörden liegt;

b) medizinische Einrichtungen, Schulen und Wasserstellen sofort zu entmilitarisieren, gezielte Angriffe auf zivile Objekte zu unterlassen und Modalitäten zur Einhaltung humanitärer Pausen sowie die wichtigsten Routen zu vereinbaren, um – nach Benachrichtigung durch die entsprechende Hilfsorganisation – rasch die sichere und ungehinderte Durchfahrt humanitärer Konvois auf diesen Routen zu den Menschen in Not zu ermöglichen; und

c) entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die über die notwendige Befugnis zur Erörterung operativer und grundsätzlicher Fragen mit den humanitären Akteuren verfügen.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Folgen der durch den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien verursachten Flüchtlingskrise, die destabilisierende Auswirkungen auf die gesamte Region hat. Er spricht den Nachbarländern und den Ländern der Region, insbesondere Jordanien, Libanon, der Türkei, Irak und Ägypten, seinen Dank für ihre erheblichen Anstrengungen aus, die mehr als zwei Millionen Flüchtlinge, die aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, aufzunehmen.

Der Rat bekräftigt die Wichtigkeit des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in die Arabische Republik Syrien und legt den Nachbarländern der Arabischen Republik Syrien nahe, alle vor der Gewalt in Syrien fliehenden Menschen, einschließlich Palästinensern, zu schützen. Er fordert alle Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung eindringlich auf, diese Länder bei der Hilfe für die Flüchtlinge und die betroffenen Gemeinschaften zu unterstützen. Der Rat unterstreicht, dass alle Parteien die Sicherheit und den zivilen Charakter der Lager für Flüchtlinge und Binnenvertriebene achten und wahren müssen.

Der Rat fordert außerdem alle Mitgliedstaaten eindringlich auf, den humanitären Appellen der Vereinten Nationen rasch zu entsprechen, um den eskalierenden Bedarf der Menschen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere der Binnenvertriebenen, und der syrischen Flüchtlinge in den Nachbarländern zu decken, und sicherzustellen, dass alle abgegebenen Zusagen in vollem Umfang eingehalten werden. Er fordert alle Mitgliedstaaten ferner eindringlich auf, in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Einrichtungen der Vereinten Nationen höhere Unterstützung zur Bewältigung der zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingskrise auf die Aufnahmeländer bereitzustellen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, der Straflosigkeit für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche ein Ende zu setzen, und bekräftigt, dass diejenigen, die in der Arabischen Republik Syrien derartige Verstöße, Verletzungen und Missbräuche verübt haben oder anderweitig dafür verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat betont, dass die humanitäre Lage sich weiter verschlechtern wird, wenn keine politische Lösung der Krise erzielt wird, erklärt erneut, dass er das Schlusskommuniqué der Aktionsgruppe für Syrien (Genfer Kommuniqué) vom 30. Juni 2012<sup>23</sup> unterstützt, und verlangt, dass alle Parteien auf die

---

<sup>23</sup> Resolution 2118 (2013), Anlage II.

sofortige und vollständige Umsetzung des Genfer Kommuniqués hinarbeiten, das das Ziel verfolgt, jeder Gewalt und allen Völkerrechtsverstößen und -missbräuchen ein sofortiges Ende zu setzen und einen politischen Prozess unter syrischer Führung zur Herbeiführung eines Übergangs zu erleichtern, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt und es dazu befähigt, unabhängig und demokratisch über seine eigene Zukunft zu entscheiden. Er erklärt erneut, dass so bald wie möglich eine internationale Konferenz zur Umsetzung des Genfer Kommuniqués einberufen werden muss, um einen politischen Prozess unter syrischer Führung zur Herbeiführung eines Übergangs zu erleichtern, der eine rasche Beendigung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ermöglichen würde.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die humanitäre Lage in der Arabischen Republik Syrien und deren Auswirkungen auf die Nachbarländer zu informieren und dabei auch Angaben zu den Fortschritten bei der Durchführung der in dieser Erklärung des Präsidenten umrissenen konkreten Schritte zu machen.

Am 11. Oktober 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>24</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2013 betreffend die Einrichtung einer Gemeinsamen Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen zur Beseitigung des Chemiewaffenprogramms der Arabischen Republik Syrien<sup>25</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Nach gebührender Prüfung genehmigt der Rat die in Ihrem Schreiben vorgeschlagene Einrichtung der Gemeinsamen Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen.

Am 16. Oktober 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>26</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2013 betreffend Ihre Absicht, Frau Sigrid Kaag (Niederlande) zur Sonderkoordinatorin der Gemeinsamen Mission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen zu ernennen<sup>27</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7049. Sitzung am 25. Oktober 2013 beschloss der Rat, den Vertreter der Türkei gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Valerie Amos, die Untergeneralsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Am 27. November 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>28</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. November 2013 betreffend Ihre Absicht, gemäß Artikel 2 Ziffer 5 d) der Anlage zu Resolution 1757 (2007) ein Auswahlgremium für

---

<sup>24</sup> S/2013/603.

<sup>25</sup> S/2013/591.

<sup>26</sup> S/2013/609.

<sup>27</sup> S/2013/608.

<sup>28</sup> S/2013/703.